



**Dein Tiroler  
Wirtschaftsbund**

Ing.-Eitzel-Straße 17  
6020 Innsbruck

# Geschäftsordnung

für die 24. ordentliche Landesgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol  
am Freitag, 9. Februar 2024

## Präambel

Angesichts des Ablaufs der vierjährigen Funktionsperiode gemäß § 43 Abs. 1 der Satzung des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol beruft der Landesgruppenobmann, Abg.z.NR Franz Hörl, gemäß § 24 lit. c der Satzung auf Empfehlung des Landesgruppenvorstandes für Freitag, 9. Februar 2024, eine Landesgruppenhauptversammlung mit Neuwahlen ein. Die Geschäftsordnung wurde nach Beratungen in der Landesgruppenleitung vom Landesgruppenvorstand in seiner Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023, erlassen. Sie gilt für die Vorbereitung und die Durchführung der 24. ordentlichen Landesgruppenhauptversammlung mit Neuwahlen und ergänzt die gültige Satzung des Vereins.

## § 1) Einberufung

Die 24. ordentliche Landesgruppenhauptversammlung mit Neuwahlen wird für Freitag, 9. Februar 2024, einberufen. Die Vollversammlung findet im Congresspark Igls (Eugenpromenade 2, 6080 Igls) statt.

## § 2) Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt an der Landesgruppenhauptversammlung sind:

- (1) Delegierte mit beschließender Stimme gemäß § 29 Abs. 1 lit. a bis g der Satzung,
- (2) sämtliche aktive Mitglieder des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol,
- (3) Gäste (Ehrengäste) gemäß § 44 Abs. 1 der Satzung,
- (4) Personal zur Durchführung der Vollversammlung;

Die Landesgruppenhauptversammlung tagt grundsätzlich unter Ausschluss der Medienöffentlichkeit.

## § 3) Vorsitz

Der Landesgruppenobmann führt gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung bis zu den Neuwahlen den Vorsitz. Nach dem Wahlvorgang, der vom Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet wird, übernimmt der neu- bzw. wiedergewählte Landesgruppenobmann den Vorsitz.



Der Vorsitzende fördert die Arbeiten der Landesgruppenhauptversammlung und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungsraum zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Der Vorsitzende kann ihm zugewiesene Aufgaben, wie etwa die Führung der Rednerliste, an die Landesgeschäftsführung delegieren.

### § 4) Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind nur Delegierte mit beschließender Stimme gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Als Stichtag für die Festsetzung der stimmberechtigten Delegierten (Delegiertenliste) gilt Montag, 8. Jänner 2024. Jeder stimmberechtigte Delegierte ist verpflichtet, seine Stimme persönlich abzugeben; eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die weiteren aktiven Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung sind als Gastdelegierte mit beratender Stimme zu werten. Ihnen sowie den weiteren Gästen gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung kommt kein Stimmrecht zu.

### § 5) Beschlussfähigkeit

Die Landesgruppenhauptversammlung ist gemäß § 42 Abs. 1 der Satzung bei ordnungsgemäßer Einberufung der stimmberechtigten Delegierten durch den Landesgruppenobmann und bei Anwesenheit desselben unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

### § 6) Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird auf Vorschlag des Landesgruppenobmanns vom Landesgruppenvorstand festgesetzt. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Landesgruppenhauptversammlung das Einvernehmen über die Tagesordnung her. Eine Änderung der Tagesordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### § 7) Kommissionen

- (1) Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Landesgruppenhauptversammlung zu gewährleisten, werden eine Mandatsprüfungs-, eine Antragsprüfungs- und eine Wahlkommission eingerichtet. Die Mandatsprüfungs- und Antragsprüfungskommission bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahlkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Jede zugelassene wahlwerbende Gruppe gemäß § 12 der Geschäftsordnung kann zudem eine Vertrauensperson in die Wahlkommission entsenden.
- (2) Mitglieder der Landesgruppenleitung sind berechtigt, Vorschläge für Kommissionsmitglieder an den Landesgruppenvorstand zu richten. Der Landesgruppenvorstand nimmt eine vorläufige Bestellung der Kommissionsmitglieder vor und veröffentlicht diese im Internet. Die vorläufig bestellten Kommissionsmitglieder werden mit den ihnen laut Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben betraut. Die Mandatsprüfungs- und Antragsprüfungskommission erfüllen ihre Aufgaben vor Beginn der Vollversammlung, soweit dies möglich ist.



- (3) Die vorläufige Zusammensetzung der Kommissionen wird allen stimmberechtigten Delegierten rechtzeitig vor der Landesgruppenhauptversammlung mitgeteilt, um eine angemessene Einspruchsfrist zu ermöglichen. Stimmberechtigte Delegierte können ihre Einwände gegen die Zusammensetzung bis zum Freitag, 2. Februar 2024, schriftlich in der Landesgeschäftsstelle einreichen. Diese Einwände werden vom Landesgruppenvorstand geprüft und gegebenenfalls in der Vollversammlung behandelt.
- (4) In der Landesgruppenhauptversammlung erfolgt die endgültige Bestellung der Kommissionsmitglieder durch die stimmberechtigten Delegierten. Sollte ein Kommissionsmitglied nicht bestätigt werden, wird eine Ersatzperson vom Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die stimmberechtigten Delegierten gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung gewählt. Bereits vor der endgültigen Bestätigung gefasste Beschlüsse der Kommissionen bleiben davon unberührt, sofern sie nicht explizit durch die Hauptversammlung anders entschieden werden.

### **§ 8) Mandatsprüfungskommission**

Die vom Landesgruppenvorstand bestellte Mandatsprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Einberufung gemäß § 42 der Satzung, das Stimmrecht aller stimmberechtigten Delegierten gemäß § 29 der Satzung und die Zahl der Erschienenen. Erheben sich Zweifel über das Recht eines Teilnehmers, an der Vollversammlung oder an den Abstimmungen mitzuwirken, entscheidet die Mandatsprüfungskommission nach Anhörung des Landesgruppenobmannes und der Landesgeschäftsführung darüber endgültig. Einsprüche gegen die Teilnahmeberechtigung sind bis spätestens Freitag, 2. Februar 2024, schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Alle Entscheidungen der Mandatsprüfungskommission werden protokolliert und sowohl den betroffenen Parteien als auch dem Landesgruppenvorstand mitgeteilt. Der Vorsitzende der Mandatsprüfungskommission berichtet der Landesgruppenhauptversammlung über die durchgeführten Überprüfungen und die getroffenen Entscheidungen.

### **§ 9) Antragsprüfungskommission**

Die vom Landesgruppenvorstand bestellte Antragsprüfungskommission überprüft die in der Landesgeschäftsstelle termingerecht eingebrachten Anträge sowie die eingereichten Wahlvorschläge. Sie kann der Landesgruppenhauptversammlung die Annahme, Ablehnung, Vertagung oder Zuweisung der Anträge empfehlen und entscheidet endgültig über die Zulassung der Wahlvorschläge. Alle Entscheidungen der Antragsprüfungskommission werden protokolliert und sowohl den Antragstellern als auch dem Landesgruppenvorstand mitgeteilt. Der Vorsitzende der Antragsprüfungskommission berichtet der Landesgruppenhauptversammlung über die durchgeführten Überprüfungen und die getroffenen Entscheidungen.

### **§ 10) Wahlkommission**

- (1) Die vom Landesgruppenvorstand bestellte Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich und übernimmt die Stimmauszählung. Der Vorsitzende fungiert in der Landesgruppenhauptversammlung als Wahlleiter und übernimmt für die Wahlhandlungen den Vorsitz gemäß § 3 der Geschäftsordnung.



Vertrauenspersonen gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind an allen Sitzungen und Besprechungen der Wahlkommission ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt und beaufsichtigen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlkommission werden bei der Stimmauszählung durch Mitarbeiter des Tiroler Wirtschaftsbundes unterstützt. Die Wahlkommission stellt für jede einzelne Abstimmung gesondert fest:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten,
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen sowie ungültigen Stimmen und
- d) die Zahl der auf jeden Kandidaten bzw. jede Liste entfallenden Stimmen;

- (2) Alle relevanten Feststellungen der Wahlkommission werden dokumentiert und sind Teil des offiziellen Wahlprotokolls, welches nach Abschluss der Wahlhandlungen der Landesgruppenhauptversammlung zur Verfügung gestellt wird.

### § 11) Antragsrecht und Einbringung

- (1) Anträge gemäß § 29 Abs. 2 lit. c der Satzung müssen spätestens am Dienstag, 30. Jänner 2024, schriftlich in der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol einlangen. Antragsberechtigt sind der Landesgruppenvorstand, die Landesgruppenleitung, die Bezirksgruppenvorstände, die Bezirksgruppenleitungen des Tiroler Wirtschaftsbundes sowie jeder Delegierte mit beschließender Stimme gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Die Anträge werden zur Prüfung gemäß § 9 der Geschäftsordnung der vom Landesgruppenvorstand eingerichteten Antragsprüfungskommission zugewiesen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen Vorbringen zur Verhandlungsführung (z.B. „Schluss der Debatte“, „Schluss der Rednerliste“, Vertagung, Zuweisung, Wiederaufnahme sowie geheime Abstimmung) und sind an keine Antragsfrist gebunden. Diese Anträge können während der Landesgruppenhauptversammlung auch mündlich gestellt werden.

### § 12) Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für die Wahl des Landesgruppenobmannes und seiner Stellvertreter gemäß § 29 Abs. 2 lit. a der Satzung, für die Wahl des Landesfinanzreferenten gemäß § 29 Abs. 2 lit. b der Satzung sowie für die Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 5 Abs. 5 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) müssen spätestens am Dienstag, 30. Jänner 2024, schriftlich in der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol einlangen.
- (2) Gültige Wahlvorschläge können vom Landesgruppenvorstand, der Landesgruppenleitung, den Bezirksgruppenvorständen und -leitungen, sowie von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied des Tiroler Wirtschaftsbundes eingebracht werden. Sämtliche Wahlvorschläge sind der Antragsprüfungskommission zur Prüfung zuzuweisen.



- (3) Wahlvorschläge für die Wahlen gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und b der Satzung müssen zwingend einen Kandidaten für das Amt des Landesgruppenobmannes, mindestens einen Kandidaten für das Amt des Stellvertreters, sowie einen Kandidaten für das Amt des Landesfinanzreferenten aufweisen. Jeder eingebrachte Wahlvorschlag gilt als wahlwerbende Gruppe und ist nur zur Wahl zuzulassen, sofern die Kandidaten folgende Kriterien erfüllen:
  - a) aktives ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol gem. § 5 der Satzung vor Dienstag, 12. Dezember 2023 unter Berücksichtigung des § 7 Abs 2 der Satzung;
- (4) Die Antragsprüfungskommission entscheidet endgültig über die Zulassung der einzelnen Wahlvorschläge und stellt die Bereitschaft zur Kandidatur der einzelnen Kandidaten fest.

### § 13) Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gemäß § 42 Abs. 2 der Satzung gefasst. Änderungen der Tagesordnung, der Satzung oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle einer schriftlichen oder geheimen Abstimmung obliegt es dem Vorsitzenden der Wahlkommission, den stimmberechtigten Delegierten vor Durchführung der Abstimmung formell zu erläutern, unter welchen Bedingungen eine Stimme als gültig respektive ungültig zu betrachten ist.
- (3) Die Wahl des Landesgruppenobmannes und seiner Stellvertreter sowie die Wahl des Finanzreferenten sind in einem Wahlgang und geheim durchzuführen. Jeder gültig eingebrachte Wahlvorschlag gilt als wahlwerbende Gruppe. Die stimmberechtigten Delegierten gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung treffen ihre Wahl zwischen den zugelassenen wahlwerbenden Gruppen.
- (4) Es gilt jene wahlwerbende Gruppe als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Sollten sich mehr als zwei wahlwerbende Gruppen bewerben, so ist nach dem ersten Wahlgang zwischen den zwei wahlwerbenden Gruppen, auf denen im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Es gilt jene wahlwerbende Gruppe als gewählt, auf die im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei lediglich zwei wahlwerbenden Gruppen entscheidet der erste Wahlgang, wobei jene wahlwerbende Gruppe als gewählt gilt, auf die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Wahlkommission gezogen wird.
- (5) Streichungen einzelner Kandidaten innerhalb einer wahlwerbenden Gruppe sind zulässig. Sollte ein Kandidat von mehr als der Hälfte der auf die wahlwerbende Gruppe entfallenden gültigen Stimmen gestrichen werden, so gilt er als nicht gewählt. Sollten die Mindest-



anforderungen des ursprünglichen Wahlvorschlages gem. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung dadurch nicht mehr gegeben sein, so ist die Wahl zu wiederholen.

- (6) Die Wahl der Rechnungsprüfer ist getrennt durchzuführen und kann, nach mehrheitlicher Zustimmung der Vollversammlung, per Akklamation (Handzeichen) erfolgen.

### **§ 14) Wortmeldung & Ordnungsbestimmungen**

- (1) Mitglieder, die sich während der Vollversammlung zu einem Verhandlungsgegenstand zu Wort melden möchten, müssen ihre Wortmeldung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen. Dabei sind der vollständige Name und die Funktion anzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird bereitgestellt.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm oder vom Vorsitzenden bestimmte Person geführten Rednerliste in der Reihenfolge der eingelangten Wortmeldungen. Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (3) Die Diskussionsbeiträge sollen sich auf wesentliche Ausführungen zu dem in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt beschränken. Weicht ein Redner erheblich vom Thema ab, ermahnt ihn der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“. Nach wiederholtem Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
- (4) Verletzt ein Redner durch seine Ausführungen den Anstand oder äußert er sich beleidigend, spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch einen Ruf „zur Ordnung“ aus. Setzt der Redner nach zweimaligem Ruf „zur Ordnung“ in ordnungswidriger Weise fort, entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.
- (5) Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls kann ihm das Wort entzogen werden. Jeder Delegierte mit beschließender Stimme ist berechtigt, vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu verlangen. Der Vorsitzende entscheidet darüber ohne Abstimmung.
- (6) Delegierte, die dem Entzug des Wortes nicht Folge leisten oder durch ihr Verhalten den Ablauf der Beratungen grob stören, können von der Teilnahme der Landesgruppenhauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Redezeit der Debattenredner beträgt drei Minuten. Im Allgemeinen kann zu einem Gegenstand nur zweimal das Wort erteilt werden. Der Vorsitzende hat bei Überschreitung der Redezeit den Redner darauf aufmerksam zu machen und ihm bei Außerachtlassung der Mahnung das Wort zu entziehen.
- (8) Das Wort „zur Geschäftsordnung“ ist vom Vorsitzenden jederzeit zu erteilen. Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ hat sich auf Ausführungen zu Verfahrensfragen oder die organisatorische Abwicklung der Vollversammlung zu beschränken.
- (9) Das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung“ kann vom Vorsitzenden erteilt werden, wenn der gerade am Wort befindliche Redner ausgesprochen hat. Geht der „zur tatsächlichen Berichtigung“ sprechende Redner über eine kurze Ausführung zu dem von ihm als unrichtig bezeichneten Sachverhalt hinaus, entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

## **Geschäftsordnung**

für die 24. ordentliche Landesgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol  
am Freitag, 9. Februar 2024

---



### **§ 15) Abschluss der Diskussion**

- (1) Im Verlauf der Diskussion können von jedem Delegierten mit beschließender Stimme die Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ oder „Schluss der Debatte“ gestellt werden.
- (2) Der Antrag „Schluss der Rednerliste“ wird behandelt, sobald der am Wort befindliche Redner ausgesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, darf der Vorsitzende keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegennehmen. Die bereits vorgemerkten Redner kommen noch zu Wort.
- (3) Der Antrag „Schluss der Debatte“ muss sofort behandelt werden. Wird der Antrag angenommen, ist die Diskussion geschlossen.

Innsbruck, am 30. November 2023

#### Gender-Hinweis:

*Um die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie beispielsweise "Delegierte/Delegierter", verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe gelten gleichwohl für alle Geschlechter im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.*